



**ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN
für die Beschaffung von
Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen**

Stand Juli 2017

("AKB 07/2017")

TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH
Gaisbergerstraße 50
4031 Linz / Österreich
Tel. +43 732 / 6593-0
FN 268626 p HG Linz
Mail: marketing@tms-at.com, Internet: www.tms-at.com



EXTERNES DOKUMENT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. GRUNDSÄTZLICHES.....	4
3. PREISE	6
4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
5. SUBVERGABEN, GEGENGESCHÄFTE.....	8
6. DOKUMENTATION.....	9
7. BEGLEITENDE KONTROLLE	11
8. VERSAND	12
9. TERMINE	13
10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS, BANKGARANTIE.....	14
11. GARANTIE	16
12. ABNAHME	18
13. EXPORTLIZENZ.....	18
14. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND.....	19
15. HÖHERE GEWALT	21
16. RÜCKTRITT	22
17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	24
18. VERTRAGSSPRACHE, RECHT UND GERICHTSSTAND	26
19. FIRMEN-, PROJEKTSPEZIFISCHE DATEN	Anhang 1

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. In diesen „Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen“ gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

AG	= Auftraggeber (Firmenname und Anschrift siehe Anlage 1)
AN	= Auftragnehmer, die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson
EA	= Endabnehmer der Gesamtanlage (der Auftraggeber des AG)
Gesamtanlage	= Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, deren Teil die Lieferungen/Leistungen des AN bilden.
Kundenvertrag	= Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage.
Bestellung	= Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.
Lieferungen/Leistungen	= Alle vom AN gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine ebenfalls in dieser Bedeutung zu verstehen ist.

1.2. Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen oder Teilen davon gelten, falls in der Bestellung keine spezielleren Regelung vereinbart wurden, folgende Definitionen

Technische Prüfung:	Bestimmte Anlagenteile werden durch den AG oder durch den AG gemeinsam mit dem Endabnehmer im Werk des AN technisch auf ihre Übereinstimmung mit den vereinbarungsgegenständlichen Spezifikationen geprüft und soweit möglich einer Funktionsprüfung unterzogen.
Handbetrieb:	Produktion erster Bauteile mit Originalbetriebsmitteln. Qualitätsanforderungen und Vollständigkeit der Anlage entspricht den Anforderungen der Projekt-/Kundenspezifikation. Der Erfüllungsort ist beim Endkunden.
Stationsautomatik:	Die Stationsautomatik ist die automatische Verarbeitung von Bauteilen innerhalb der Fertigungslinie bzw innerhalb einzelner Gewerke der Fertigungslinie. Die Qualitätsanforderungen, Vollständigkeit und Schnittstellen zu anderen Gewerken bzw der Fördertechnik der Anlage ist abhängig von den konkreten Projekt- bzw Kundenspezifikationen. Die Anlage muss vollständig aufgebaut sein. Die Sicherheitseinrichtungen müssen aktiv und geprüft sein. Erste Taktzeitaufnahmen müssen gestartet werden.

Verketteter Automatikbetrieb / Produktionstests / Leistungstests:

Die Gesamtanlage fährt bereits im Automatikverbund. Je nach Projekt bzw im Kundenvertrag festgelegten Kundenspezifikationen sind abgestufte Zielkriterien bezüglich Qualität, Taktzeit, Verfügbarkeit und Automatikstatus zu erfüllen. Mit Beginn des Automatikbetriebs erfolgt der Start der Abnahmeschritte gemäß Kundenspezifikation.

Start of Production (SOP): Alle Funktionen inklusive sämtlicher Sonderfunktionen und Sicherheitsanforderungen sowie alle Qualitätsanforderungen, Leistungsdaten und Taktzeiten müssen erfüllt sein.

FAC – Final Acceptance: Endabnahme bei vollständiger und ordnungsgemäßer Liefer- und Leistungserfüllung sowie bei Erfüllung von 100 % Funktion und Leistung entsprechend Bestellung und Übergabe der Dokumentation gemäß Kundenanforderung.

2. GRUNDSÄTZLICHES

2.1. Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN:

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z. B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird.

Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2.2. Qualitätsmanagement:

Der AN verpflichtet sich und seine Subkontraktoren, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze des Qualitätsmanagements entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9001:2008 anzuwenden. Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätsmanagementsystem, die Qualitätsmanagementvorschriften und den Qualitätsmanagementplan des AN und seiner Subkontraktoren jederzeit zu auditieren. Eine Zertifizierung des AN für das QM-System nach ISO 9001:2008 ist anzustreben.

2.3. Gültigkeit Allgemeiner Bedingungen:

Diese "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" ("AKB") regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung für den Einzelfall keine Abweichungen enthält.

Bei Vereinbarung dieser Bedingungen sind die Einkaufsbedingungen gegenstandslos.

Bedingungen des AN (z. B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der (kaufmännischen) Bedingungen des AN. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen des AG als anerkannt.

2.4. Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen:

Erklärungen des AG betreffend den Abschluss oder die Änderung von Bestellungen oder Nachträgen zu Bestellungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgegeben wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren Bestätigung vorliegt.

Ausgenommen davon sind:

- die Inanspruchnahme von Optionen auf Verpackung und Transport in Form der Übermittlung definitiver Versandbedingungen
- Abrufe zu Rahmenbestellungen

2.5. Klärung von Widersprüchen:

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- das Bestellschreiben (Briefform, Telefax oder E-Mail)
- die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- diese AKB einschließlich der Anlagen zu diesen AKB
- sonstige Unterlagen

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck. In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG zu informieren und das Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen.

Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.

2.6. Gesetzliche Ansprüche:

Unbeschadet der Regelungen in diesen AKB bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.

3. PREISE

3.1. Art des Preises:

Die Preise der Bestellung verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind. Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

3.2. Preisstellung:

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung "Frei Frachtführer" (FCA) benannter Ort gemäß Incoterms 2010. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technische Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

3.3. EURO:

Wenn die Währung, in der Zahlungen gemäß diesem Vertrag erfolgen, auf Basis der Gesetze der Europäischen Union durch die einheitliche Währung (EURO) ersetzt wird (ob vollständig oder als parallele Währung), bestehen die Zahlungsverpflichtungen ausschließlich in EURO. Die Umrechnungsgrundlage ist jener Wechselkurs, der aufgrund der Rechtsakte der Europäischen Union fixiert wurde. Diese Währungsumstellung stellt keinesfalls eine Grundlage für eine Beendigung oder für Änderungen irgendwelcher Bedingungen und Konditionen dieses Vertrages dar.

4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1. Rechnungslegung:

Rechnungen sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummer, Stücknummer, etc. in 1-facher Ausfertigung beim AG einzureichen (Rechnungsadresse siehe **Anlage 1**).

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Warenbewegung anzuführen.

Sämtliche Rechnungen müssen die in Österreich und/oder im Einsatzland geltenden gesetzlichen Mindestinhalte und Formvorschriften erfüllen.

4.2. Steuerklausel:

Der AN ist insbesondere im Falle der Erbringung von Leistungen in verschiedenen Einsatzländern verpflichtet, den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen. Für die Einhaltung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften ist der AN eigenverantwortlich.

Der AN ist verpflichtet, jenen Aufforderungen des AG, welche dieser dem AN zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen unterbreitet (z.B. Vorlage von Freistellungsbescheinigungen, Ansässigkeitsbescheinigungen), unverzüglich nachzukommen. Erwächst dem AG aus allfälligen Versäumnissen des AN ein Schaden (zB Zahlungen an die Finanzbehörde), hat der AN den AG für solche Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.

4.3. Zahlung:

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc. Der AG behält sich das Recht vor, im Falle einer berechtigten Geltendmachung von Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen Zahlungen an den AN zurückzuhalten oder diese mit Gegenforderungen des AG aufzurechnen. Der AN ist nicht berechtigt, ausstehende Forderungen des AG oder Lieferungen zurückzuhalten oder mit diesen aufzurechnen.

4.4. Haftrücklass:

Der AG hat das Recht, einen vereinbarten Haftrücklass als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Garantiefrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

4.5. Schlussrechnung:

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

4.6. Aufrechnung:

Der AG ist berechtigt, Forderungen des AN mit Forderungen des AG und/oder mit Forderungen von unmittelbaren und mittelbaren Konzerngesellschaften des AG wie insbesondere solchen der Unternehmensgruppe der Valiant Holdings GmbH gegen zu verrechnen.

5. SUBVERGABEN, GEGENGESCHÄFTE

5.1. Genehmigung:

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- Technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgaben des EA
- Zollvormerk, Zolltransit, Import und Transport

Bei durch den AG nicht genehmigten Subvergaben ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht weiter ein. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen.

5.2. Wertschöpfung:

Ein in der Bestellung im Sinne der Auflagen der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem bestimmten Land bzw. relevante Ursprungszeugnisregelungen ist zwingend einzuhalten und dem AG nachzuweisen. Dem AG und der ÖKB bzw. der jeweiligen anderen Finanzierungs-/Versicherungsinstitution im Ausland steht das Recht auf diesbezügliche kostenlose Prüfungen jederzeit zu.

Neben einer eventuell vereinbarten Überbindung der Exporteurhaftung an den AN mittels Rückgarantie an den AG hat der AN den AG im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung hinsichtlich

- der Mehrkosten durch Entfall eines begünstigten Exportkredites für die gesamte Finanzierungslaufzeit und
- der Konsequenzen aus dem Entzug der Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfallsrisikos im Schadensfall

schad- und klaglos zu halten.

5.3. Anfragen:

Der AN ist im Falle allfällig beabsichtigter Subvergaben verpflichtet, die entsprechenden Leistungen bei unmittelbaren und mittelbaren Konzerngesellschaften des AG wie insbesondere Gesellschaften der Unternehmensgruppe der Valiant Holdings GmbH anzufragen und diesen das Einstiegsrecht einzuräumen, wenn und insoweit die anzufragenden Leistungen im Liefer- und Leistungsprogramm dieser Gesellschaften enthalten sind.

Die Erfüllung der terminlichen und sonstigen Auflagen gemäß Bestellung darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

6. DOKUMENTATION

6.1. Bedeutung der Dokumentation:

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können.

Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem EA zu übergeben.

6.2 . Umfang:

Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen und ist in deutscher Sprache zu erstellen. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, „Geliefert verzollt“ (DDP) gemäß Incoterms 2010 an die Adresse des AG.

6.3. Versanddokumentation:

Die Versanddokumentation hat den Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG zu entsprechen. In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikationsnummer, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

6.4. Ursprungsdokumentation:

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen!

Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

Ursprungszeugnis:

Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung seitens des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

Ursprungsbestätigung:

Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Anforderung des AG vom AN für jeden Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen. Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

6.5. Prüfdokumentation:

Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

6.6. Montagedokumentation:

Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend beizubringen.

6.7. CE-Kennzeichnung:

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen.

7. BEGLEITENDE KONTROLLE

7.1. Prüfungen:

Der AN räumt dem AG und dem EA und von diesem beauftragten Personen sowie den zuständigen Behörden das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfung von Planung und Fertigung bezüglich Qualität und Termin, insbesondere auch die Überprüfung der Einhaltung der für den Auftrag einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen Normen, Probenahmen, Kontrolle der Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Kollinhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragte sowie den zuständigen Behörden Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Nachauftragnehmern zu gewähren und den AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für z.B. auch Umstapeln, Öffnen/Verschließen der Kisten etc., für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw. soweit nicht anders lautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung vorzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie etc., auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

7.2. Dokumentation:

Zu den Prüfungen ist vom AN die vorgeschriebene Prüfdokumentation, bei Verpackungsprüfung sind die Packlisten bereitzustellen. Eine unvollständige/falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen.

Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer des AG bei der Prüfung in den von diesem vorgegebenen Datenformaten in der vereinbarten Frist vorzulegen und zu übersenden und/oder in der verlangten Anzahl zu übergeben. Bei Prüfverzicht ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.

Die Prüfdokumentation ist getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis in einem oder mehreren vom AG vorgegebenen Datenformat zu erstellen.

7.3. Kosten:

Der AN bzw. der AG/der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüftteam selbst. Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu tragen.

8. VERSAND

8.1 Versandbedingungen / Gefahrenübergang:

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der Verwendungsstelle über. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von der vereinbarten Handelsklausel (Incoterm).

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG.

Sämtliche vom AG gemachte Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Soweit vom AG keine Versanddispositionen bzw. Versandbedingungen vorgeschrieben wurden, hat der AN die für den AG terminsichernde und kostengünstigste Versandart zu wählen. Bei terminkritischen Sendungen ist vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der Einkaufsabteilung des AG herzustellen. Der AG behält sich vor, die Versanddispositionen den aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen. Aus Nichteinhaltung der Versandbedingungen entstehende Mehrkosten, z. B. Sondertransporte (Luftfracht) mit entsprechenden Verpackungserfordernissen, sind vom AN zu tragen, mindestens jedoch EUR 1.000,- je Einzelfall.

Sofern in der Bestellung nichts anderes vorgeschrieben wurde, gelten als Lieferkonditionen für Lieferungen aus dem Inland: frachtfrei benannter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010. Ausland: „Frei Frachtführer“ FCA benannter Ort gemäß INCOTERMS 2010 ausfuhrabgefertigt. Darüber hinaus sind bei Lieferungen aus dem Ausland eine Handelsrechnung (zweifach) und ein gültiger Präferenznachweis (siehe 6.4) beizuschließen bzw. den Frachtpapieren beizuheften. Versandanzeige (Lieferscheine,

Liefermeldungen, Packzettel, Kollilisten, Originalkonnossemente) sind sofort bei Abgang der Sendung an die im Bestelltext genannte Adresse einzusenden und dem Frachtbrief (ausgenommen Massengut), bei Luftfracht- oder Postsendungen der Sendungen ohne Wertangabe beizuschließen bzw. bei Speditionssendungen mit Hinweis „Bestimmt für Empfänger“ dem Spediteur auszufolgen. Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtbriefen den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf den Kollis selbst (Signierung, Klebezettel) deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-Nettogewicht) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf dem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen. Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

8.2. Ausfuhrabfertigung:

Ist bei der Preisstellung „ausfuhrabgefertigt“ vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundene Kosten und Abgaben zu tragen.

9. TERMINE

9.1. Lieferdatum:

Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG Übernahmebestätigung, wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

9.2. Verzug, Ersatzvornahme:

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden. Besteht die konkrete Gefahr, dass dem EA aufgrund nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung des AN Ansprüche

und/oder Rechte gegenüber dem AG erwachsen, ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu veranlassen (Ersatzvornahmen), um die Entstehung oder Geltendmachung derartiger Ansprüche bzw. Rechte zu vermeiden. Eine solche Ersatzvornahme, welche auch durch Dritte erfolgen kann, darf erst nach Ablauf einer dem AN schriftlich bekanntzugebenden angemessenen Nachfrist erfolgen, es sei denn, der AN könnte den Verzug auch in der Nachfrist nicht derart aufholen, dass dem AG kein Schaden (mehr) entsteht.

9.3. Einlagerung:

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Davon betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

9.4. Vorzeitige Erfüllung:

Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS, BANKGARANTIE

10.1. Vertragsstrafen für Verzug:

Wenn der AN die im unterfertigten Auftrag bzw. der unterfertigten Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen.

Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Verzug mit Lieferungen und Leistungen
1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Verzug mit Dokumentation
0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges ohne Schadensnachweis durch den AG. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung oder Leistung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und den daraus resultierenden Haftungen. Der AG ist berechtigt, einen ihm aus einem Verzug des AN entstandenen Schaden zusätzlich zu einer vom AN gemäß vorstehenden Bestimmungen allfällig zu bezahlenden Vertragsstrafe, d.h. unabhängig von der Verpflichtung des AN zur Bezahlung einer Vertragsstrafe, geltend zu machen.

Siehe hierzu insbesondere:

- Punkt 5. "Subvergaben, Gegengeschäfte"
- Punkt 9. "Termine"
- Punkt 10. "Haftung"
- Punkt 11. "Garantie"
- Punkt 16. "Rücktritt"

10.2. Vollständigkeit; Haftung, Ersatzlieferungen:

Der AN verpflichtet sich und seine Lieferanten, den Bestellgegenstand/die Lieferung/Leistung/Dokumentation vollständig und termingerecht zu liefern/erbringen, unabhängig davon, ob alle dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen in den technischen Spezifikationen der Bestellung detailliert angeführt sind, sodass eine einwandfreie Montage und ein zufriedenstellender Dauerbetrieb garantiert ist. Die Bezahlung von Vertragsstrafen, Leistungsbonalen etc. entbindet den AN nicht von seiner Haftung.

Unter Vollständigkeit ist insbesondere zu verstehen, dass die Funktionsfähigkeit der bestellten Anlage/Anlagenkomponenten für den geforderten Verwendungszweck unter den am Einsatzort zu erwartenden Betriebsbedingungen, Einflüssen, Sicherheitsbestimmungen, geltenden Normen und behördlichen Vorschriften etc. garantiert ist. Die Garantie des AN zur Einhaltung der vorstehenden Rechtsvorschriften beinhaltet insbesondere die Einhaltung der am Einsatzort (Verwendungsstelle) geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Der AN hat für den AG kostenlos und kurzfristig Mängel, die er zu vertreten hat, nach Wahl des AG durch Verbesserung, Austausch und/oder Nachlieferung, unter Beachtung der projektspezifischen Situation und Terminerfordernisse zu beheben. Ungeachtet des vorangehenden Satzes verbleiben auch die Möglichkeiten/Abhilfen der Preisminderung und der Wandlung im Ermessen des AG.

Die Vertragserfüllung gilt erst nach Behebung der Mängel sowie einer eventuell vorgesehenen Abnahme und Ablauf der vereinbarten Garantiefrist als erreicht.

Der AN haftet für Schäden bzw. übernimmt alle Kosten, die auf Mängel in der Versand-, Ursprungsdokumentation, der Verpackung, aus fehlerhafter Versanddisposition, Verladung, des Korrosionsschutzes, falsche oder fehlende Teilebezeichnung und Signierung (Ersatzteile sind separat zu signieren und zu verpacken) sowie Versäumnisse hinsichtlich Beschaffung von Genehmigungen, behördlichen Dokumenten etc. zurückzuführen sind.

Der AN haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt.

10.3. Ansprüche gegen den AN und Haftung für Subunternehmer

Der AN tritt dem AG bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchsetzung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer bzw. Zulieferer ergebenden Garantie- und Schadenersatzansprüche erfüllungshalber ab. Der AG nimmt die Abtretung an.

Der AN verpflichtet sich und der AG bevollmächtigt den AN bis auf Widerruf, die dem gegenüber seinen Subunternehmern und Zulieferern zustehenden Ansprüche geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Die Mängelhaftung des Subunternehmers bzw. Zulieferers bleibt von dieser Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des AN kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegen den Subunternehmer bzw. Zulieferer an den AN zurück abgetreten werden.

Wird der AG von Dritten wegen vom AN zu vertretenden Schäden oder auf Grund eines vom AN verursachten Verzuges in Anspruch genommen, hält der AN den AG von daraus resultierenden Ansprüchen schad- und klaglos.

Dies gilt auch für Ansprüche aus der Produzentenhaftung sowie auf Grund des Produkthaftungsgesetzes, soweit die Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des AN oder dessen Subunternehmers bzw. Zulieferers liegt.

10.4. Bankgarantie

Für den Fall, dass der AN dem AG aus oder in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Bestellung eine Bankgarantie oder eine ähnliche abstrakte Garantieerklärung (Gewährleistungszusage, Anzahlungsgarantie etc.) eines Dritten übergibt, gilt diese dem AG gegenüber abgegebene (Garantie-) Erklärung als für jegliche aus oder in Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung resultierende Nicht- oder Schlechterfüllung abgegeben.

11. GARANTIE

11.1. Allgemeines:

Der AN garantiert, dass die Lieferung/ Leistung bestellgemäß ausgeführt und für den vorgesehenen Einsatz am Einsatzort geeignet ist; ferner dafür, dass die Konstruktion, Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die zugesicherten Eigenschaften dem neuesten Stand der Technik bei Bestellteilung entsprechen, nach den am Einsatzort der Anlage geltenden Vorschriften (z.B. arbeitsrechtliche Vorschriften) hergestellt werden, neues Material von erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird und der Bestellgegenstand frei von Mängeln ist.

Konstruktionsänderungen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des AG erfolgen. Des Weiteren garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen nach den am Einsatzort geltenden Normen, Vorschriften und Standards ausgeführt sowie auf dem metrischen System, falls nicht anders lautend vereinbart, aufgebaut sind. Im Falle des Fehlens derartiger entsprechender, expliziter Normen, Vorschriften und Standards, hat der AN geeignete, taugliche, vergleichbare Normen, Vorschriften und Standards vorrangig aus dem deutschen Rechtsbereich anzuwenden.

Der AN verpflichtet sich technische Neuerungen, die dem AN bekannt werden, dem AG sofort zur Kenntnis zu bringen. Mangelnde Information gilt nicht als genehmigte Sonderregelung.

Jede während der Garantiefrist durch den AN verursachte und über die erlaubten Störzeiten hinausgehende gesamte oder teilweise Unterbrechung des zufriedenstellenden industriellen Betriebes führt zu einer Verlängerung der Garantiefrist um die Dauer der Unterbrechung.

Bei kleineren Defekten/Mängeln (Größenordnung EUR 10.000,-- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN unverzüglich zu beseitigen oder beheben zu lassen, wobei sonstige Garantieansprüche dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung (mit knapper aber angemessener Terminsetzung, insbesondere in terminkritischen Phasen, z.B. Probetrieb) die Mängel nicht termingerecht beseitigt (siehe Punkt 9.2 AKB).

Der AG wird den AN von der Beseitigung der Defekte/Mängel kurzfristig informieren.

11.2. Garantiefrist, Mängelbehebung:

Die Garantiefrist endet, falls nicht anderslautend vereinbart, 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 36 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung, sofern der AN nicht eine verspätete Abnahme zu vertreten hat.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Der AN garantiert ohne Rücksicht darauf, ob die von ihm bzw. seinen Unterlieferanten zu vertretenden Mängel früher feststellbar waren oder nicht. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Sämtliche Mängel sind vom AN auf Verlangen des AG innerhalb der vom AG genannten angemessenen Frist durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom AN zur Gänze zu übernehmen.

Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beträgt die Garantiefrist für die betreffende Teilanlage bzw. Maschine 24 Monate ab erfolgreicher Wiederaufnahme des Betriebes für den betreffenden Teil.

Normaler Verschleiß ist, wenn nicht anderslautend vereinbart, von der Garantie ausgenommen.

11.3. Leistungsgarantie

Der AN garantiert die Erreichung und zuverlässige Einhaltung aller vereinbarten Leistungswerte entsprechend der letztgültigen Bestelldokumentation und der sonstigen Vertragsbestandteile.

Der AN garantiert, alle hierfür erforderlichen zusätzlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu seinen Lasten zu erbringen, sowie alle Reparaturen, Einstellungen, Zusätze und Montagearbeiten durchzuführen bzw. Vorkehrungen zu treffen, dass alle spezifizierten Daten erreicht und eingehalten werden. Zusätzlicher Personalaufwand für die Auswertung des Abnahmetests ist durch den AN zu tragen.

Nach Durchführung weiterer vom AG zu genehmigender und zeitlich festzulegender Tests hat der AG bei Nichterfüllung der garantierten Werte das Recht, die gesetzlich hierfür vorgesehenen Möglichkeiten - insbesondere Rücktritt, Wertminderung und Schadenersatz - geltend zu machen. In der Bestellung werden gegebenenfalls zusätzliche Vertragsstrafen im Detail festgelegt.

11.4. Garantie für Engineering, Dokumentation, Beratungsleistungen

Der AN übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Engineering-, Beratungs- und Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung für die Richtigkeit der mündlichen und schriftlichen Anweisungen und Handlungen die Garantie.

Der AN haftet dementsprechend für alle Konsequenzen aus Engineering-, Dokumentations- und Beratungsfehlern.

11.5. Garantie für Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechselteile

Die Garantiefrist für Ersatz- und Betriebswechselteile beginnt jeweils mit dem Einbau bzw. der Inbetriebnahme dieser Teile.

12. ABNAHME

Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft.

Die ABNAHME erfolgt nach Erfüllung folgender Bedingungen:

- bestellgemäße Erfüllung aller Lieferungen und Leistungen des AN
- ordnungsgemäße und vollständige Lieferung sämtlicher Dokumentationen
- Vorliegen eines von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Protokolls, wonach der Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis für die Gesamtanlage erfolgreich durchgeführt wurde.

Der AG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.

Nimmt der AG die Lieferung/Leistung ab, obwohl die vertraglich vereinbarten Leistungskennziffern etc. im Leistungsnachweis nicht erbracht wurden, so ist ein Abnahmeprotokoll über den letzten Leistungsnachweis mit detaillierter Darstellung der noch vorzunehmenden Nachbesserungen zu erstellen.

Festlegungen über Wertminderung oder Vertragsstrafen aus gegenständlicher Situation sind für den AG nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf des AG getroffen werden.

13. EXPORTLIZENZ

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und

Leistung entgegenstehen; andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

14. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

14.1. Rechte Dritter:

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der vom AN zu liefernden Anlagen und Anlagenkomponenten und sämtliche technische Verfahren und Know-How in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet oder geltend gemacht werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

14.2. Geheimhaltung, Werbung:

AN und AG sichern einander zu, alle vom jeweils anderen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und Firmeninterna als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung offen zu legen sind.

Der AN darf den Inhalt der Bestellung und alle vom AG und/oder EA erhaltenen Informationen ohne schriftliche Zustimmung des AG weder publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigestellten Unterlagen und Dokumentationen vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.

Personen, die Kenntnis über Informationen und Unterlagen des AG erlangen (insbesondere Mitarbeiter des AN), ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schad- und Klagloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Erfüllung der Bestellung weiter fort. Für die Nennung des AG sowie dessen Kunden in Zusammenhang mit dem AN (Informationsbroschüre, Referenzliste, etc) ist die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AG erforderlich.

Der AN ist verpflichtet, eine den obigen Rahmenbedingungen entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung an die von ihm zur Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu überbinden.

14.3. Urheberrecht:

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-How verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

14.4. Erfindungen und Verbesserungen:

Der AN erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich für (i) sich und verbindlich für seine jeweiligen Rechtsnachfolger sowie für (ii) seine Mitarbeiter und deren Rechtsnachfolger sowie für (iii) seine Subunternehmer, auf sämtliche von ihm oder seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung (Auftragsrealisierung) unmittelbar oder mittelbar geschaffenen oder künftig noch geschaffenen Arbeitsergebnisse und Schöpfungen, wie insbesondere sämtliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (wie zB Software, Programme, Texte, Graphiken, graphische und konzeptuelle Gestaltungen (Designs), Datenbanken, Bilder, Layouts, Ideen, Konzepte, Pläne, Logos, Skizzen, etc) und die daran möglicherweise entstandenen Rechte, insbesondere aber nicht ausschließlich Werknutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Rechte an Konzepten, Ideen und Erfindungen so-wie sonstige nicht sonderrechtlich geschützte Rechte (sämtliche vorstehend genannte Rechte gemeinsam die "IP-Rechte"), zur Gänze und exklusiv zugunsten des AG zu verzichten und dem AG diese Rechte unwiderruflich abzutreten.

Der AG ist exklusiv berechtigt, hinsichtlich der IP-Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten gewerbliche Schutzrechte, wie etwa Patente, Gebrauchs-/Geschmacksmuster, Marken, etc anzumelden und registrieren zu lassen und unbeschränkt zu nutzen. Der AN und dessen Mitarbeiter und/oder dessen Subunternehmer werden dem AG hierbei nach besten Kräften unterstützen und insbesondere, sollte dies erforderlich sein, zeitlich unbegrenzt sämtliche notwendigen Erklärungen (auch in notarieller Form) gegenüber Dritten – auch wiederholt – abgeben.

Der AN und dessen Mitarbeiter und/oder Subunternehmer verzichten hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, auch verbindlich für ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, auf (i) ein ihnen gegenüber dem AG möglicherweise zustehendes Entgelt in Bezug auf die Übertragung, Nutzung und/oder Verwertung der IP-Rechte, (ii) eine Anfechtung dieser Erklärung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte und (iii) die Geltendmachung jeglicher Schadenersatz- und/oder bereicherungsrechtlicher Ansprüche.

In Bezug auf Dienstfindungen (§ 7 Abs 3 Patentgesetz ("PatG")) gelten darüber hinaus folgende Spezifika: Der AN (bzw dessen Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter des Subunternehmers) hat dem AG alle Erfindungen, die er im Rahmen der Erfüllung der Bestellung (Auftragsrealisierung) gemacht hat, umgehend zu melden. Der AN verpflichtet sich, eine solche Dienstfindung wirksam in Anspruch zu nehmen, womit die Dienstfindung in weiterer Folge uneingeschränkt und unentgeltlich auf den AG übergeht; jedenfalls erhält der AG an der Dienstfindung ein uneingeschränktes Nutzungsrecht. Mit Bezahlung des für die Bestellung vereinbarten Entgelts sind die Überlassung einer vom AN oder dessen

Mitarbeitern und/oder Subunternehmern gemachten Erfindung an TMS – jedenfalls die Einräumung eines (ausschließlichen) Benützungsrechtes – abgegolten.

Für den Fall, dass eine von einem Mitarbeiter des AN oder dessen Subunternehmer geschaffene Erfindung oder Neuerung – aus welchen Gründen immer – nicht als Dienstnehmererfindung iSd §§ 6 ff PatG gilt, verpflichtet sich der AN sicherzustellen, dass der Mitarbeiter eine solche Erfindung oder Neuerung dem AG umgehend meldet und dass der Mitarbeiter eine solche Erfindung oder Neuerung unverzüglich, uneingeschränkt und unentgeltlich an den AG abtritt.

Der AN ist verpflichtet und garantiert, dass die in Punkt 14.4 dieser AKB festgelegten Regelungen wirksam und auf Kosten des AN gegenüber dessen Mitarbeitern sowie dessen Subunternehmern und deren Mitarbeitern durchgesetzt werden können. Der AN hat überdies sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen. Für den Fall, dass die in Punkt 14.2 dieser AKB vorgesehenen Regelungen nicht wirksam durchgesetzt werden können, hält der AN den AG schad- und klaglos und ist diesfalls auch zum Ersatz des entgangenen Gewinns verpflichtet.

14.5. Nachaufträge:

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-Hows des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage auch nach Ablauf der Gewährleistung gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z.B. für Ersatz- und Verschleißteile ohne Abstimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

15. HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

16. RÜCKTRITT

16.1. Vertragsverletzung:

Kommt der AN seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise (z.B. auch Verzug bei Zwischenterminen des Planungs- und Fertigungsablaufes, Verzug mit der Bekanntgabe eines nachvollziehbaren Abwicklungs- und Fertigungsplanes) nicht nach, so kann der AG unbeschadet der unter Punkt 10 "Haftung des Auftragnehmers" getroffenen Bestimmungen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten,

- wenn dem AN auf Grund der wiederholten Mahnungen durch den AG, welche jedoch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung erfolgten, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder
- wenn der AG schon vor dem jeweiligen Liefer- oder Leistungstermin berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird (z.B. der AN kann dem AG zeitgerecht vor dem zwingend erforderlichen Leistungsbeginn keinen die Gesamtleistung umfassenden nachvollziehbaren Abwicklungs- und Fertigungsplan vorlegen).

Wesentliche Vertragsverletzungen sind in jedem Fall solche bereits eingetretene oder drohende Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen EA und AG geschlossenen Kundenvertrags gefährden können.

In oben genannten Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Der AN hat vom AG allfällige für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuerstatten.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z. B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen uneingeschränkt zu verschaffen.

Nutzungsrecht:

Ungeachtet eines gänzlich oder teilweise erklärten Rücktrittes vom Vertrag räumt der AN dem AG das uneingeschränkte Recht ein, die vom AN bereits gelieferten und montierten Anlagen bis zur Abnahme einer Ersatzlösung kostenfrei zu nutzen.

16.2. Bonität des AN / Änderung der Zahlungsmodalitäten bei – drohender – Insolvenz:

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenz-, Ausgleichs- oder sonstigen Sanierungsverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig in Kenntnis zu setzen.

Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Insolvenz-, Ausgleichs- oder sonstigen Sanierungsverfahrens oder der erfolgten Ablehnung eines solchen gelten die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zahlungsmodalitäten einvernehmlich wie folgt geändert:

Sämtliche vom AG an den AN vor Abnahme zu leistenden (Teil-)Entgelte werden erst nach erfolgter Abnahme der Gesamt- oder Teilanlage durch den EA zur Zahlung fällig. Die nach Rechnungslegung durch den AN vereinbarten Zahlungsfristen sind auch in diesem Fall anzuwenden.

16.3. Stornierung:

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

16.4. Sistierung:

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 (drei) Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

17.1. Gefahrenübergang:

Für den Gefahrenübergang gelten die Regelungen der INCOTERMS 2010, insoweit die gegenständlichen AKB nichts anderes bestimmen. Falls die Montage der Lieferungen im Lieferumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme.

17.2. Eigentumsübergang:

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

17.3. Montagegeräte:

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dem AG insbesondere im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr der Anlagen und Teile keine Kosten entstehen.

17.4. Personalbeistellungen

Im Übrigen gelten für Tätigkeiten auf der Baustelle die in **Anlage 2** enthaltenen Montagebedingungen des AG.

17.5. Versicherungen:

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG und des EA enthalten.

Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

17.6. Vollmacht:

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

17.7. Haftung gegenüber dem AN:

Der AG haftet nicht für Schäden, die vom EA oder Dritten verursacht werden.

17.8. Ansprüche Dritter:

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

17.9. Abtretung:

Eine Abtretung von Rechten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

17.10. Leistungsänderungen:

Der AN verpflichtet sich, ihm bekannt werdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

17.11. Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte:

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Sicherheiten an den Beistellteilen des AG sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

17.12. Mitarbeiterschutzklausel und Konventionalstrafe

Der AN verpflichtet sich, während der Laufzeit des mit dem AG abgeschlossenen Vertrags sowie innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses, keine Mitarbeiter des AG geschäftlich zu kontaktieren, abzuwerben oder mit diesen in irgendeiner sonstigen Weise beruflich zusammenzuarbeiten. Bei Nichteinhaltung der Mitarbeiterschutzklausel hat der Vertragspartner dem AG eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (Euro zwanzigtausend) zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist von einem tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig und kann neben der Erfüllung und darüber hinausgehenden Ansprüchen gefordert werden.

17.13. Kundenschutzklausel und Konventionalstrafe

Der AN verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des mit dem AG abgeschlossenen Vertragsverhältnisses keine Geschäftsbeziehungen zu Kunden des AG aufzunehmen und insbesondere auch keine Kunden des AG abzuwerben. Bei Nichteinhaltung der Kundenschutzklausel hat der AN eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (Euro zwanzigtausend) zu entrichten.

Die Vertragsstrafe setzt voraus, dass das die Vertragsstrafe begründende Ereignis vom AN zu vertreten ist.

17.14. Reorganisation

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu informieren und dem AG während des Reorganisationszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

17.15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

17.16. Anlagen

Alle Bezug habenden Anlagen in diesen AKB bilden einen integralen Bestandteil der Allgemeinen kaufmännischen Bedingungen.

18. VERTRAGSSPRACHE, RECHT UND GERICHTSSTAND

18.1. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

18.2. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Linz, Oberösterreich, vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausgeschlossen sind allfällige im österreichischen Recht bestehende Verweisungsnormen und das UN-Kaufrecht.

....., am

....., am

Für den AG

Für den AN

ANLAGE 1

19. FIRMEN-, PROJEKTSPEZIFISCHE DATEN

zu Pkt. 1.1

AG = TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH
Gaisbergerstr. 50
4031 Linz, Österreich

zu Pkt. 4.1 **Rechnungslegung**

TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH
(Gaisbergerstraße 50, 4031)
p.A. Business Center 281
4000 Linz, Österreich